

Aus den Medien konnte man erfahren, welche neuen beruflichen Herausforderungen der zurückgetretene Carlo Conti angenommen hat. Neben seiner Arbeit als Konsulent in einer Anwaltspraxis wird er neu als Verwaltungsrat der Aargauer RehaClinic AG tätig sein. Er wird das Verwaltungsratspräsidium der Basler Schmerzklinik übernehmen, einem Institut der gewinnorientierten Genolier-Gruppe. Aus seiner Zeit als Vorsteher des Gesundheitsdepartements hat Carlo Conti immer noch einen Sitz bei der Swiss DRG und bis Ende Jahr bleibt er weiterhin Verwaltungsrat des Universitäts-Kinderspital beider Basel.

Als ehemaliger Gesundheitsdirektor und GDK-Präsident hat Carlo Conti ein grosses Netzwerk im Gesundheitswesen aufgebaut, das er nun den Meistbietenden zur Verfügung stellt. Der Interessenskonflikt ist bei Tätigkeiten, die in einem engen Zusammenhang mit der früheren Amtstätigkeit eines Regierungsratsmitgliedes stehen offensichtlich. Dies birgt die Gefahr, dass dadurch öffentliche Institutionen geschädigt oder mindestens benachteiligt werden, das Ansehen der politischen Institutionen leidet und ihre Glaubwürdigkeit geschwächt wird. Im Fall der Mandate in UKBB und Swiss DRG erscheint es der Interpellantin selbstverständlich, dass sie mit dem Ausscheiden aus dem Regierungsrat abgegeben werden müssen.

Bereits auf Bundesebene haben in vergangenen Jahren privatwirtschaftliche Mandate von ausgeschiedenen Bundesräte zu Kritik geführt. Ein Postulat verlangt eine Gesetzesanpassung, die eine Funktionseinschränkung für mindestens zwei Jahre vorsieht. Solche Sachverhalte sollten auch im Kanton gesetzlich geregelt werden.

Vor diesem Hintergrund stellt die Interpellantin folgende Fragen:

1. Wo sind die Interessen des Kantons Basel-Stadt und von Institutionen im Besitz des Kantons durch die neuen Mandate von C. Conti betroffen?
2. Teilt der Regierungsrat die Meinung der Interpellantin, dass hinsichtlich der privatwirtschaftlichen Mandate des zurückgetretenen Regierungsrates C. Conti ein Interessenskonflikt besteht?
3. Wie kann vermieden werden, dass in Ausübung des privatwirtschaftlichen Engagements im Amt erworbene Wissen zum Nachteil des Kantons verwendet wird?
4. Bis wann wird der Regierungsrat den Austritt von C. Conti aus dem VR UKBB und dem VR Swiss DRG veranlassen?
5. Sind dem Regierungsrat noch andere VR Mandate von C. Conti bekannt, die in einem möglichen Interessenskonflikt stehen könnten?
6. Wie stellt sich der Regierungsrat zu der Forderung, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die sicherstellt, dass aus dem Amt ausscheidende Regierungsräte und Regierungsrätinnen nach Aufgabe des Amtes keine bezahlten Mandate bzw. Leitungsfunktionen in Wirtschaftsunternehmen annehmen, deren Tätigkeiten in einem engen Zusammenhang mit der früheren regierungsrätlichen Tätigkeit stehen und/oder die in nennenswertem Umfang Aufträge des Kantons, von kantonseigenen oder von kantonsnahmen Unternehmungen erhalten?

Dominique König-Lüding